
Vorstoss-Nr: 044-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 01.02.2011
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 2
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 13.04.2011
RRB-Nr: 660/2011
Direktion: POM

Nach dem Ja zur Ausschaffungsinitiative - Wie weiter im Kanton Bern?

Am 28. November 2010 wurde die Ausschaffungsinitiative der SVP mit einem Ja-Anteil von 53 Prozent angenommen. Von den 23 Ständen nahmen 17¹/₂ die Initiative an, darunter auch der Kanton Bern.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Ausschaffungen hat der Kanton Bern in den letzten fünf Jahren vorgenommen (aufgeschlüsselt nach Jahr)?
2. Wo sieht der Regierungsrat Probleme in der heutigen Ausschaffungspraxis im Kanton Bern?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, um diese Probleme zu beheben?
4. Welche Bestimmungen der angenommenen Ausschaffungsinitiative kann der Regierungsrat bzw. das Migrationsamt als (neben den Strafbehörden) «zuständige Behörde» im Sinne von Artikel 121 Abs. 5 BV direkt anwenden, ohne auf den Erlass eines Bundesgesetzes zu warten?
5. Ergreift der Regierungsrat Sofortmassnahmen, um dem Volkswillen Nachachtung zu verschaffen und die aktuelle Ausschaffungspraxis im Kanton Bern zu verschärfen?
6. Wenn ja, welche?
7. Wenn nein: Sieht der Regierungsrat das deutliche Volksverdict vom 28. November 2010 nicht als klaren Auftrag, die Ausschaffungspraxis im Sinne der nun geltenden Bestimmungen in der Bundesverfassung zu verschärfen?



Antwort des Regierungsrates

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Ausschaffungsstatistik des Kantons Bern präsentiert sich wie folgt:

Jahr	Anzahl Ausschaffungen
2006	527
2007	472
2008	409
2009	729
2010	865

Quelle: Amt für Migration und Personenstand

Zu Frage 2:

Die grössten Probleme liegen bei der Ausschaffung abgewiesener Asylsuchender, da diese meistens nicht selbständig ausreisen.

Eine zwangsweise Ausschaffung ist nur möglich, wenn mit dem Herkunftsland ein Rückübernahmeabkommen besteht. Ein solches fehlt zum Beispiel bei Algerien, Jordanien, Libyen, Irak, Iran, Marokko, Syrien und den Palästinensischen Autonomiegebieten. Die Vereinbarung von Rückübernahmeabkommen ist Aufgabe des Bundes.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat nimmt über die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Einfluss auf die zuständigen Bundesbehörden.

Zu Frage 4:

In der Abstimmung vom 28. November 2010 haben Volk und Stände die Ausschaffungsinitiative angenommen. Die Bestimmungen der Ausschaffungsinitiative gemäss Artikel 121 Absätze 3-6 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind nicht direkt anwendbar. Der Initiativtext selbst sieht vor, dass der Gesetzgeber innert einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen sowie die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen hat (BV; BBl 2010 4241 f.). Die Gesetzgebungsarbeiten beim Bund sind bekanntlich im Gange. Die Kantone haben hierbei keinerlei Gesetzgebungskompetenzen.

Aktuell ist nach wie vor das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) massgebend. Das AuG bestimmt die Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen, bis die neue Bundesgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative in Kraft gesetzt wird. Bereits heute sind Entfernungsmassnahmen bei Straffälligkeit oder Sozialhilfebezug möglich. Sie werden von den bernischen Migrationsbehörden konsequent angewendet.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

Wie bereits erwähnt, sind die Bestimmungen der Ausschaffungsinitiative nicht direkt anwendbar. Bis zur Umsetzung der Bestimmungen in einem Gesetz bleiben die Bestimmungen des AuG verbindlich. Der Regierungsrat sieht im Moment rechtlich keine Möglichkeit, die kantonale Ausschaffungspraxis zusätzlich zu verschärfen. Die gesetzlichen Möglichkeiten werden vom Kanton Bern bereits heute vollumfänglich ausgeschöpft – zusätzliche Verschärfungen sind ohne gesetzliche Grundlagen nicht möglich.

An den Grossen Rat